

Inhalt

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Änderung der **Satzung der Stiftung Demokratische Jugend** . . 1570

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Änderung der Satzung der Stiftung Demokratische Jugend

Bekanntmachung vom 18. Mai 2026

BJF III A 13

Telefon: 90227-5280 oder 90227-5050, intern 9227-5280

Der Vorstand der Stiftung Demokratische Jugend hat in seiner Sitzung am 10. März 2026 sowie mit Zustimmung des Kuratoriums vom 18. Mai 2026 und der Stiftungsaufsicht gemäß § 10 Absatz 1 der Satzung folgende Satzungsänderung beschlossen:

Die Satzung der Stiftung Demokratische Jugend wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Kuratorium maximal 20 % des Stiftungsvermögens zu sonstigem Vermögen erklären, welches zur Verwirklichung des Stiftungszweckes zum Verbrauch bestimmt ist und zur Unterschreitung des Stiftungskapitals führt. Die Herstellung des Einvernehmens setzt eine 2/3 Mehrheit im Kuratorium voraus. Sollte dieser Fall eintreten, dann ist zugleich mit Antrag des Vorstandes auf Herstellung des Einvernehmens beim Kuratorium eine damit verbundene Planung zur Wiederaufstockung des Stiftungsvermögens vorzulegen, um den Zustand der (Teil-)Hybridstiftung wieder zu beenden. Hierbei sind insbesondere Aussagen zum prognostischen Zeitraum bis zur vollständigen Wiederaufstockung und den konkreten hierzu erforderlichen wirtschaftlichen Maßnahmen zu treffen. Dem Kuratorium ist hierzu regelmäßig Bericht zu erstatten.“

b) Der bisherige § 4 Absatz 3 wird zu § 4 Absatz 4.

2. Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Satzung der Stiftung Demokratische Jugend

Bekanntmachung vom 19. September 2022

BJF III A 13

Telefon: 90227-5280 oder 90227-5050, intern 9227-5280

§ 1 Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen Stiftung Demokratische Jugend. Sie ist eine selbständige Stiftung öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendarbeit in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

(2) Gefördert werden soll insbesondere

- die politische Bildung und politische Mitverantwortung,
- die wirtschaftliche Initiative Jugendlicher sowie deren Mitwirkung in Gewerkschaften und Berufsorganisationen,
- die Interessenvertretung während der Ausbildung,
- das Engagement zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit, des Friedens, der Menschenrechte unter anderem gemeinnütziger Ziele,
- der kulturelle Nachwuchs und das Angebot nichtkommerzieller Kulturveranstaltungen,
- Jugendaustausch und internationale Begegnung.

(3) Die Förderung erfolgt nach dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe, soweit geeignete Träger zur Durchführung vorhanden sind. Im Übrigen entscheidet der Vorstand, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Mittel der Stiftung dürfen nur für die unter § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Begünstigungen erfolgen, die dem Stiftungszweck fremd sind.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird im Zeitpunkt ihrer Errichtung ausgestattet mit 20 Millionen DM. Diesem Vermögen wachsen weitere freiwillige Zuwendungen des Stifters zu, über deren Art und Höhe der Stifter nach seinem Ermessen entscheidet. Zustiftungen Dritter sind mit Zustimmung des Vorstands möglich.

(2) Die laufende Arbeit der Stiftung wird aus Erträgen und Zinsen aus diesem Vermögen sowie aus Spenden und sonstigen Zuwendungen finanziert. Investitionen im Sinne des Stiftungszwecks können aus dem Stiftungsvermögen finanziert werden, sofern dessen Umfang dadurch nicht geschmälert wird.

(3) Der Jahresabschluss der Stiftung erfolgt durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Sein Bericht ist dem Kuratorium sowie den zuständigen Aufsichtsbehörden vorzulegen.

§ 5 Zuwendungen

- (1) Zuwendungen können gewährt werden für einmalige oder wiederkehrende Maßnahmen oder ständige Einrichtungen, die der Jugendarbeit dienen. Unterstützt werden solche Maßnahmen oder Einrichtungen, die dem Vorstand förderungswürdig erscheinen.
- (2) Zuwendungen werden vom Vorstand auf Antrag durch Beschluss gewährt.
- (3) Bei seiner Entscheidung handelt der Vorstand entsprechend dem Stiftungszweck nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Rahmen dieses Ermessensspielraums sind seine Entscheidungen weder behördlich noch gerichtlich anfechtbar.
- (4) Alle Zuwendungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des Widerrufs. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Ansprüche auf Zuwendungen können nur aufgrund schriftlicher Bescheide der Stiftung entstehen, nicht jedoch durch Berufung auf Gleichbehandlung oder aufgrund bereits mehrfach gewährter Zuwendungen.
- (5) Die Stiftung darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums erhalten über eine Aufwandsentschädigung und eine Erstattung ihrer Kosten hinaus keine Zuwendungen. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.

§ 6 Vorstand

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand. Er besteht aus einem Vorsitz des Vorstandes, einer Stellvertretung des Vorsitzes des Vorstandes und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitz und die Stellvertretung. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so bilden die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur Vervollständigung des Vorstands den Vorstand allein.
- (2) In den Vorstand werden Personen für vier Jahre berufen, die sich bereits im Sinne des Stiftungszwecks verdient gemacht haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, läuft die Amtszeit ab oder tritt ein Vorstandsmitglied sein Amt nicht an, so hat der Vorstand im Einvernehmen mit dem Kuratorium einstimmig eine Nachfolge zu berufen. Sollte das Einvernehmen nicht hergestellt werden können, wird die Aufsicht entsprechend informiert und unterbreitet dem Vorstand und dem Kuratorium einen Lösungsvorschlag.
- (3) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung. Darunter fällt insbesondere die Beschlussfassung über Vergabe und Entzug von Fördermitteln, die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und die Vorbereitung des Jahresabschlusses.
- (4) Die Stiftung wird von zwei Vorstandsmitgliedern, unter denen der Vorsitz des Vorstandes oder die Stellvertretung sein muss, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die Aufsicht bedarf. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Vorstandssitzungen können auch virtuell im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Die Form (Versammlung in Präsenz, Hybrid oder virtuell) bestimmt die für den Vorsitz zuständige Person und teilt dies in der Einladung mit. Beschlussfassungen des Vorstands sind auch als Abstimmung in Textform möglich, wenn sich die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder daran beteiligt.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium berät den Vorstand und überwacht die Einhaltung des Stiftungszwecks. Es besteht aus zwölf Personen. Jedes der in § 2 genannten Länder ist im Kuratorium sowohl mit einer Person aus der für Jugend zuständigen Landesverwaltung als auch mit einer Person, die den Zusammenschluss der Jugendverbände auf Landesebene der in § 2 genannten Länder repräsentiert, vertreten. Die Berufung beziehungsweise die Abberufung erfolgt durch die jeweilig zuständige oberste Jugendbehörde beziehungsweise durch den jeweils zuständigen Zusammenschluss der Jugendverbände auf Landesebene der in § 2 genannten Länder.
- (2) Das Kuratorium wählt mit Zweidrittelmehrheit eine/-n Sprecher/-in. Dieser/-m ist vom Vorstand Einsicht in alle Unterlagen der Stiftung zu gewähren.
- (3) Die Kuratoriumssitzung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Sitzungen können vom Kuratorium mit Zweidrittelmehrheit beschlossen oder vom

Vorstand einberufen werden. Das Kuratorium kann Empfehlungen an den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen. Der Vorstand kann Aufgaben an das Kuratorium delegieren, wenn dieses zustimmt.

(4) § 6 Absatz 6 gilt für das Kuratorium entsprechend. Die Form (Versammlung in Präsenz, Hybrid oder virtuell) bestimmt die Sprecherin/der Sprecher. Dies wird mit der Einladung mitgeteilt.

§ 8 Geschäftsführung

Der Vorstand kann zur Führung der Stiftungsgeschäfte eine Geschäftsführung bestellen, die an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden ist. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Fach- und Rechtsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Fach- und Rechtsaufsicht der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin, die die Aufsicht im Benehmen mit den obersten Landesjugendbehörden der anderen Länder wahrnimmt. Es gelten die Berliner Regelungen für landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 10 Satzungsänderung, Auflösung

(1) Satzungsänderungen können vom Vorstand nur einstimmig im Sinne des Stiftungszwecks beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung der Aufsicht gemäß § 9.

(2) Satzungsänderungen, die aufgrund künftigen Stiftungsrechts notwendig werden, fügt der Vorstand unter Wahrung des Stifterwillens in die Satzung ein.

(3) Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Länder, in denen die Stiftung gemäß § 2 tätig ist. Es ist von den obersten Jugendbehörden dieser Länder im Sinne der unter § 2 genannten Zweckbindung zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 1. Oktober 2022 in Kraft.